Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 21 737
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marcel Luthe (FDP)

vom 21. November 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. November 2019)

zum Thema:
Lagebild Organisierte Kriminalität III

und **Antwort** vom 16. Dez. 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Dez. 2019)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Marcel Luthe (FDP)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/21737
vom 21. November 2019
über Lagebild Organisierte Kriminalität III

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung
Angesichts der Vorbemerkung des Fragestellers wird zum Verfahren zur Erstellung und zum Begriff des Lagebildes Folgendes klargestellt:

Durch das Bundeskriminalamt (BKA) werden jährlich die aktuellen Erkenntnisse zur Lage und Entwicklung der Organisierten Kriminalität in Deutschland auf Grundlage der durch die Gemeiname Arbeitsgruppe (GAG) Justiz/ Polizei erarbeiteten Definiton „Organisierte Kriminalität“ erhoben. An dieser Erhebung beteiligen sich alle Landeskriminalämter, das BKA, das Zollkriminalamt und das Bundespolizeipräsidium. Die Datenerhebung erfolgt nach einem bundeseinheitlichen Raster in einer vom BKA zur Verfügung gestellten Web-Applikation, die eine Verbindung mit der zentralen Datenbank beim BKA herstellt. Bei den übermittelten Daten handelt es sich um fall- bzw. komplexbezogene Einzeldaten, die erst in der zentralen Datenbank zusammengeführt werden. Es wird kein in sich geschlossenes Auswerteprodukt oder ein Bericht übermittelt, sondern die erhobenen Einzeldaten bilden nach zentraler Qualitätskontrolle durch das BKA sowie der Ergänzung der erhobenen Daten der Bundesbehörden in Berlin erst die Grundlage für ein zu erstellendes Lagebild.

Der Hinweis auf den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung in der Antwort auf die oben genannte Schriftliche Anfrage (Drs. 18/21433) bezieht sich nicht auf die grundlegenden Daten, die zur Erstellung des Lagebildes genutzt werden (diese wurden in Teilen auch bereits in der Drucksache 18/ 20308 vom 20. Juli 2019 für das Jahr 2018 bekanntgegeben), sondern auf die noch nicht abgeschlossene analytische Aufbereitung dieser Daten in einem Lagebild.

Auf meine Anfrage 18/21433 hat der Senat inhaltlich nicht geantwortet, sondern behauptet, die seit Ende Januar 2019 final dem Bundeskriminalamt übermittelten Daten beträfen in den Antworten des Senats offenbar gewaltigen „Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung“.

Diese Auffassung deckt sich nicht mit der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung und der entsprechenden fachlichen Stellungnahmen, etwa des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen

Bundestages:
https://www.bundestag.de/resource/blob/412760/1e98af44462dee55fd1ee3925501dbf4/wd-3-383-06-pdf-data.pdf

„Ein schützenswertes Interesse der Regierung kann zwar für den Beurteilungsprozess als Willensbilden dem Vorgang gesehen werden. Kein schützenswertes Interesse liegt jedoch in der Geheimhaltung der Informationen, die Grundlage dieser Beurteilung waren."

In Erfüllung einer etwaigen Konfrontationsobliegenheit frage ich daher erneut:

1. In Folge meiner Anfrage 18/14940 teilte der Senat in der Sitzung des Ausschusses für Inneres, Sicherheit und Ordnung vom 10.12.2018 (Seite 3, 2. Absatz des Wortprotokolls) mit, der Staatssekretär habe entschieden, „dass wir ab dem kommenden Jahr – also für die OK-Lage Berlin des Jahres 2018 – ein Lagebild zur organisierten Kriminalität künftig erstellen lassen."

 Wo befindet sich dieses Lagebild für das Jahr 2018 – das zum Jahresende 2019 eher veraltet sein dürfte – und seit wann ist dieses fertiggestellt?

Zu 1.:
Das Lagebild Organisierte Kriminalität Berlin 2018 wurde am 11. Dezember 2019 veröffentlicht und ist unter folgendem Link abrufbar:

https://www.berlin.de/sen/inneres/sicherheit/polizei/kriminalstatistiken-und-lagebilder/2018/artikel.747727.php

2. Wann – bzw. ggf. mehrere Termine – und in welcher Form (e.g. Word) sind durch Innenverwaltung und nachgelagerte Behörden die Berliner Zulieferungen zum Lagebild Organisierte Kriminalität des Bundes für das Jahr 2018 erbracht worden?

Zu 2.:
Die Frage 2 wurde in der Drucksache (Drs.) 18/21433 beantwortet.

3. Welchen Inhalt (Wortlaut) hat das Lagebild? Ist dieses – falls ja, wie, seit wann und durch wen – als VS eingestuft? (In diesem Fall bitte teilweise als VS beantworten. Gleichzeitig beantrage ich hiermit Akteneinsicht nach Art. 45 II VvB in dieses Lagebild.

Zu 3.:
Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

4. Nach dem eindeutigen Wortlaut bezieht sich Frage 3) auf die gegenwärtige Fassung, also auch eine – oder mehrere - etwaige Entwurfsfassung. Ungeachtet dessen frage ich ergänzend: wie viele unterschiedliche Entwurfsfassungen im Sinne der Frage zu 3) hat es bisher gegeben und wann sind diese jeweils wem zur Mitzeichnung vorgelegt worden?

Zu 4.:
Der Wortlaut der Frage 3) der o.g. Schriftlichen Anfrage (Drs. 18/21433) bezog sich nach Auffassung des Senats nicht auf Entwurfsfassungen, sondern auf das Lagebild. Dem Fragesteller wurde in der Antwort auf diese Frage mitgeteilt, dass das Lagebild noch nicht vorliegt und einer Wiedergabe von Entwurfsfassungen der geschützte Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung entgegensteht. Daran hält der Senat auch mit Blick auf die nunmehr erfragten Details zum internen Abstimmungsverfahren fest.

5. Weshalb (insbesondere auf welcher rechtlichen Grundlage) glaubt der Senat, dem Parlament eine Information verweigern zu dürfen, weil die tatsächlich vorhandenen Informationen Gegenstand einer öffentlichen Debatte durch die gewählten Volksvertreter - von denen der Senat seine Legitimation nur ableitet – sein könnte?

Zu 5.:
Das Fragerecht von Abgeordneten wird nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs des Landes Berlin durch das Gewaltenteilungsprinzip, welches den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung schützt, das Staatswohl, Grundrechte Dritter, den aus dem Verfassungsgebot gegenseitiger Rücksichtnahme der Verfassungsorgane folgenden Schutz der Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Regierung sowie das Verbot seiner missbräuchlichen Inanspruchnahme begrenzt.

Der aus dem Gewaltenteilungsprinzip abzuleitende Schutz des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung umfasst den internen Willensbildungsprozess der Exekutive. Damit korrespondiert ein legitimes Interesse, eine mögliche Debatte über das hier in Rede stehende Lagebild erst nach dessen Fertigstellung bzw. nach Abschluss der analytischen Aufbereitung der vorhandenen Daten zu führen.

Berlin, den 16. Dezember 2019

In Vertretung

Sabine Smentek
Senatsverwaltung für Inneres und Sport